

# Produkt- und Verbraucherinformationen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in Ihren Dokumenten zur Versicherungspolice und den AVB.

## Bitte beachten Sie:

Das für Sie abgeschlossene Versicherungsprodukt entnehmen Sie bitte Ihrer Buchungsbestätigung / Versicherungspolice.

## Allgemein gültig für alle hier genannten Versicherungsprodukte für Austauschprogramme:

### Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für:

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- Expeditionen.

Die genauen Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

### Versicherungsfähigkeit (§ 1 AVB AB AP):

Versicherungsfähig sind Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten, Doktoranden, Gastwissenschaftler, Praktikanten, Freiwilligenhelfer, Austauschschüler, Teilnehmer an „Work- & Holiday-Programmen“ oder auch Touristen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres – sofern nicht abweichend vereinbart.

### Vereinbarter Geltungsbereich (§ 2 AVB AB AP):

1. Versicherungsschutz besteht weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes). Bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts besteht Versicherungsschutz auch im Heimatland bis zu einer Dauer von sechs Wochen pro Versicherungsjahr.
2. Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren vor Beantragung des Versicherungsschutzes für mindestens drei Jahre ihren ständigen Hauptwohnsitz hat. Bestand kein solcher Wohnsitz, so ist Heimatland jenes Land, in welchem die versicherte Person insgesamt, d. h. auch vor der 5-Jahres-Frist, über den längsten Zeitraum ihren ständigen Hauptwohnsitz hatte.

### Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

#### (§ 9 Nr. 1 u. 2 AVB AB AP):

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.

## Krankenversicherung erstattet

die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im vereinbarten Geltungsbereich bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während des versicherten Zeitraums akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen;
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie Komplikationen im Rahmen der Schwangerschaft bis zur 12. Schwangerschaftswoche;

Die Assistance empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe. Leistet die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge, werden in Abweichung von § 1 und 2 AVB KV AP zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort in vereinbarter Höhe.

### Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für

- Leistungen im Heimatland der versicherten Person. **Ausnahme:** Aufenthalte im Heimatland sind bis zu einer Dauer von sechs Wochen pro Versicherungsjahr bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthaltes versichert.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Versicherungsbeginn im vereinbarten Geltungsbereich bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB KV AP, 5 AVB AB AP.

## Kranken-Rücktransport

AGA erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RT AP, 5 AVB AB AP.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

## Assistance

Bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

## Gepäckversicherung ersetzt

- den Zeitwert des **mitgeführten Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des **aufgegebenen Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Gepäcks entspricht;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder
- für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts mit maximal 10 % der Versicherungssumme, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

**Eingeschränkter Versicherungsschutz** besteht u. a. für Video-, Film- und Fotoapparate, EDV-Geräte und elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte samt Zubehör sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, sonstige medizinische Hilfsmittel (§ 3 AVB GV AP).

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Geld, Fahrkarten u. ä. sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles; bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist AGA berechtigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 AVB GV AP.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigeerstattung geben. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB AP. Bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 3 AVB GV AP.

## Gepäckzusatzversicherung

– nur sofern ergänzend zur Gepäckversicherung vereinbart –

Ergänzt die Versicherungssumme der Gepäckversicherung für Laptops mit einem Betrag von € 1.000,- sowie für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör mit einem Betrag von € 1.000,-. **Selbstbehalt:** € 50,- je Schadenfall

## Unfallversicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während des Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. § 2 AVB UV AP, 5 AVB AB AP.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 AVB UV AP.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 AVB UV AP.

## Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung von Kraft- oder Luftfahrzeugen oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat (zu den Ausnahmen vgl. § 3 Nr. 2 b) AVB HV AP). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, § 3 AVB HV AP.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei AGA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB HV AP. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB AP.

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, zuständig.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

### Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung – und diese Belehrung jeweils in Textform – erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

TravelWorks, Münsterstraße 111, D - 48155 Münster, Telefon +49.25 06.83 03-0, Telefax +49.25 06.83 03-230, info@travelworks.de

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland

# Bedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, für den Versicherungsschutz für Austauschprogramme

Im Folgenden kurz AGA genannt

## Allgemeine Bestimmungen AVB AB 11 AP

Die nachstehenden Regelungen unter § 1 bis 11 gelten für alle AGA Versicherungsprodukte für Austauschprogramme. Die nachfolgend abgedruckten AVB gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

### § 1 Wer ist versichert?

1. Versicherte Person ist die namentlich genannte Person – sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde – als Sprachschüler, Student, Stipendiat, Doktorand, Gastwissenschaftler, Praktikant, Freiwilligenhelfer, Austauschschüler, Teilnehmer an „Work- & Holiday-Programmen“ oder auch als Tourist.
2. Versicherungsfähig sind – sofern nicht abweichend vereinbart – Personen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bei Versicherungsbeginn.

### § 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes). Bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts besteht Versicherungsschutz auch im Heimatland bis zu einer Dauer von sechs Wochen pro Versicherungsjahr.
2. Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren vor Beantragung des Versicherungsschutzes für mindestens drei Jahre ihren ständigen Hauptwohnsitz hat. Bestand kein solcher Wohnsitz, so ist Heimatland jenes Land, in welchem die versicherte Person insgesamt, d. h. auch vor der 5-Jahres-Frist, über den längsten Zeitraum ihren ständigen Hauptwohnsitz hatte.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufenthalte oder Reisen in Ländern oder Zielgebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

### § 3 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Antritt des Aufenthalts bzw. Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

Beim Inklusiv-Versicherungsschutz (= obligatorisch vereinbarter Versicherungsschutz per Gruppenversicherungsvertrag) wird die Prämie vom Versicherungsnehmer an AGA gezahlt.

### § 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz

1. beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragsstellung, nicht vor Grenzübertritt und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Versicherungsbeginn;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Beendigung des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich oder dem vereinbarten Zeitpunkt;
3. kann auf Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bis zu insgesamt 36 Monaten (Höchstversicherungsdauer) verlängert werden. Es gelten jedoch die zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags gültigen Prämien und Versicherungsbedingungen.

### § 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
2. Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten sieben Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet. Dies gilt nicht bei Aufenthalten in Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war.
3. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
4. Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

### § 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich AGA anzuzeigen;
3. das Schadenergebnis und den Schadensumfang darzulegen und AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es AGA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

### § 7 Wann zahlt AGA die Entschädigung?

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

### § 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AGA schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von AGA vor. AGA tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

### § 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

### § 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen an AGA beauftragt.

### § 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## Krankenversicherung

AVB KV 11 AP

### § 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei im vereinbarten Geltungsbereich und versicherten Zeitraum akut eintretenden Krankheiten und Unfällen. Versichert sind ferner im vereinbarten Geltungsbereich und versicherten Zeitraum die Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist bis zu € 5.000,-.

### § 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im vereinbarten Geltungsbereich erstattet?

1. AGA ersetzt die Aufwendungen für die im vereinbarten Geltungsbereich notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
  - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
  - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
  - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB AP) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
  - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
  - e) medizinisch notwendige Hilfsmittel (z.B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls) bis zu € 250,- je Versicherungsfall;
  - f) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis € 500,- je Versicherungsfall.
- g) die ambulante Erstbehandlung bis zu einmalig € 1.500,- bei erstmals akut auftretenden geistigen oder seelischen Störungen;
- h) die stationäre Notfallbehandlung bis zu einmalig € 20.000,- und den Kranken-Rücktransport bei erstmals akut auftretenden geistigen oder seelischen Störungen;

i) Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen oder ambulante bzw. stationäre Behandlungen bei Schwangerschaftskomplikationen bis zur 12. Schwangerschaftswoche.

2. AGA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
3. Pauschaler Spesenersatz:  
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt AGA einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.), maximal € 50,-, bis zu 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung, sofern nicht anders vereinbart.
4. Bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt AGA die Kosten der Beförderung für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
5. Die versicherte Person trägt bei jedem versicherten Ereignis den vereinbarten Selbstbehalt.

### § 3 Welche Kosten erstattet AGA darüber hinaus im Rahmen von AssistancePlus?

Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt die versicherte Person bei akuten Krankheiten und Unfällen während des versicherten Aufenthalts bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei der Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe empfohlen. Sofern die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge leistet, werden in Abweichung von § 1 und 2 AVB KV zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

1. Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
2. Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
3. Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, in Höhe von maximal € 80,- pro Tag, begrenzt auf 8 Tage, oder alternativ
4. Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von € 25,- pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

### § 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für
  - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für den Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich sind;
  - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
  - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
  - d) Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango und Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2 Nr. 1 e) fallen;
  - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen;
  - f) Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen oder Schwangerschaftskomplikationen ab der 13. Schwangerschaftswoche, Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen einschließlich Kranken-Rücktransport;
  - g) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
  - h) Behandlungen geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie, die nicht unter § 2 Nr. 1 g) und h) fallen;
  - i) Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann AGA die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann AGA die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

### § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungserkenntnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AGA bis zu € 25,-;

- ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
- AGA die Rechnungsoriginals oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AGA.

## § 6 Welche Leistungen bietet AGA versicherten Personen bei Aufenthalten innerhalb Deutschlands?

Sofern nicht abweichend vereinbart, werden in Deutschland

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ, oder Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ, vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem 1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz.
- für stationäre Heilbehandlung allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) gemäß der Bundespflegesatzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz erstattet; Aufwendungen für Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

## Kranken-Rücktransport

AVB RT 11 AP

### § 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten

- des Krankentransports wegen während des Aufenthalts akut eintretender Krankheiten und Unfällen und
- der Überführung bei Tod.

### § 2 Welche Kosten erstattet AGA bei Kranken-Rücktransport und Überführung?

AGA erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Darüber hinaus werden auf Wunsch der versicherten Person die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes erstattet, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die weitere Krankenhausbehandlung voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Unabhängig hiervon werden die Kosten des Rücktransportes ins Heimatland übernommen, wenn diese im Rahmen der voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung bleiben.
- die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten.

### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte aufgrund von

- Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für den Aufenthalt sind;
- Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die mit-/ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind;
- Schwangerschaftskomplikationen ab der 13. Schwangerschaftswoche, Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
- Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden;
- versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

### § 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet

- bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und
- die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
- AGA alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransportes erforderlich sind.

## Assistance

AVB AS 11 AP

### § 1 Welche Dienste bietet AGA im Rahmen der Assistance?

- AGA bietet der versicherten Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AGA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AGA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- AGA hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AGA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.

- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von AGA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AGA zurückzuzahlen.

### § 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

#### 1. Ambulante Behandlung

Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

#### 2. Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:

##### a) Betreuung

Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.

##### b) Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.

##### c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AGA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 13.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AGA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

#### 3. Kranken-Rücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist bzw. wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die voraussichtliche Dauer des Krankenaufenthalts 14 Tage übersteigt, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

### § 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

### § 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während des Aufenthalts, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im vereinbarten Geltungsbereich oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort im Heimatland.

### § 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Abbruch des Aufenthalts und verspäteter Rückreise?

- Die Assistance organisiert die Rückreise in das Heimatland, wenn die versicherte Person den Aufenthalt nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises, oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung.
- Sofern nicht abweichend vereinbart, übernimmt AGA die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung. Wünscht die versicherte Person nach Eintritt eines Ereignisses gemäß Nr. 1 eine Fortführung des noch mindestens zwei Monate andauernden Austauschprogramms, erstattet AGA die Kosten für die Beförderung vom Heimatland zurück in das Zielland (vereinbarter Geltungsbereich).

### § 6 Welche Dienste bietet die Assistance in sonstigen Notfällen?

#### 1. Umbuchungen

Versäumt die versicherte Person während der An- und Abreise in den vereinbarten Geltungsbereich ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

#### 2. Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

a) Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden

nicht möglich, stellt AGA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts an AGA zurückzuzahlen.

b) Kommen Kreditkarten oder Maestro- / Eurocheck-Karten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.

c) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.

#### 3. Straferfolgmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. AGA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafkautions bis zu € 13.000,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Beendigung des Aufenthalts, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an AGA zurückzuzahlen.

### § 7 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über

- das nächstgelegene Konsulat (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reiseverwarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

### § 8 In welcher Weise unterstützt die Assistance die Nachrichtenübermittlung zwischen der versicherten Person und Personen am Heimatort?

#### 1. Reiseruf

Kann die versicherte Person nicht erreicht werden, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. AGA übernimmt hierfür die Kosten.

#### 2. Übermittlung von Reisenachrichten

Kann die versicherte Person bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreichen, so bemüht sich die Assistance um die Übermittlung der Information.

## Gepäckversicherung

AVB GV 11 AP

### § 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich, einschließlich Geschenke.

### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

#### 1. Mitgeführtes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.

#### 2. Aufgegebenes Reisegepäck

AGA leistet Entschädigung,

a) wenn aufgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

b) wenn aufgegebenes Gepäck den Bestimmungen nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts mit höchstens 10 % der Versicherungssumme je Versicherter Person und Versicherungsfall.

### § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

#### 1. Nicht versichert sind

- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- motorgetriebene Land-, Luft und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
- Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Gepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- Schäden an Sportgeräten, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen;
- Vermögensfolgeschäden.

#### 2. Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt hat.

#### 3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

a) Als mitgeführtes Gepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.

- b) EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis € 500,-.
- c) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- d) Brillen, Kontaktlinsen, Zahnsparungen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme, höchstens bis € 250,- versichert.
- e) Geschenke sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis € 300,-.
- f) Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- g) Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug  
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Gepäck während des versicherten Aufenthalts aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

#### § 4 In welcher Höhe leistet AGA Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet AGA bis zur Höhe der Versicherungssumme für
- abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
  - beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
  - amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäckes entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

#### § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AGA dadurch kein Nachteil entsteht.

#### § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt.

## Gepäckzusatzversicherung

AVB GZ 11 AP

– nur sofern ergänzend zur Gepäckversicherung vereinbart –

In Ergänzung zu § 3 Nr. 3 a) und b) AVB CV AP wird die Versicherungssumme für Laptops sowie für Video-, Film-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör um die vereinbarte Höhe aufgestockt.

§ 6 AVB CV AP gilt mit der Maßgabe, dass die versicherte Person einen Selbstbehalt in vereinbarter Höhe je Schadenfall trägt.

## Unfallversicherung

AVB UV 11 AP

#### § 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

- AGA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während des Aufenthalts zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
- Ein Unfall liegt vor,
  - wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;

- wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

#### § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist.
- Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
- Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich die überwiegende Ursache ist;
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

#### § 3 Welche Leistung erbringt AGA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt AGA die in der Versicherungspolice oder im Leistungsüberblick vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

#### § 4 Welche Leistung erbringt AGA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Abschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –
  - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Arms
 

eines Arms	70 %
einer Hand	55 %
eines Daumens	20 %
eines Fingers	10 %
eines Beins	70 %
eines Fußes	40 %
einer Zehe	5 %
eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	30 %
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes	10 %
  - Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.
  - Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
  - Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.
- Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
- Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### § 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

- Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
- Im Todes- oder Invaliditätsfall durch Erfrierungen werden höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2.

#### § 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- sich von den durch AGA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalls trägt AGA;

- die behandelnden und begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

#### § 7 Wann zahlt AGA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

- Sobald AGA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt AGA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
- Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
- Die versicherte Person und AGA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von AGA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie AGA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## Haftpflicht-Versicherung

AVB HV 11 AP

#### § 1 Welches Risiko übernimmt AGA?

AGA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich eingetreten ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

#### § 2 In welcher Weise schützt AGA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

- AGA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist. AGA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. AGA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
- Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt AGA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- Wünscht oder genehmigt AGA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadenereignisses geführt wird, trägt AGA die Kosten des Verteidigers.
- Falls die von AGA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat AGA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- Die in der Versicherungspolice oder im Leistungsüberblick genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von AGA pro Versicherungsfall; sie stellen gleichzeitig die Höchstsatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

#### § 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Haftpflichtansprüche
  - soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
  - der versicherten Personen untereinander und der ihrer Angehörigen (einschließlich Lebenspartner);
  - wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
  - wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
  - aus der Ausübung der Jagd;
  - wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt oder welche sie in Obhut genommen hat. Versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen in Gebäuden während des Aufenthalts im versicherten Geltungsbereich, insbesondere von gemieteten Wohnungen. Erfolgt die Unterkunft der versicherten Person bei Gasteltern besteht Versicherungsschutz darüber hinaus auch für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von beweglichen Sachen der Gasteltern bis zur vereinbarten Summe; kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
  - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Mitversichert sind jedoch windgetriebene Sportfahrzeuge und eigene Boote mit einer Rumpflänge bis zu fünf Meter, wenn sie ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz angetrieben werden.

**§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalls unbedingt beachten (Obliegenheiten)?**

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

1. Jeder Versicherungsfall ist AGA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids ist AGA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall AGA bereits bekannt ist.
3. Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies AGA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
4. Die versicherte Person hat außerdem AGA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.

5. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von AGA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
6. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung AGA zu überlassen, dem von AGA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von AGA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von AGA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

7. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von AGA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

8. AGA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

**§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?**

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt.

# Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

---

## Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

## Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während Ihres Aufenthalts? (Krankenversicherung / Kranken-Rücktransport / Assistance)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung bzw. der Rücktransport sichergestellt werden kann. Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und / oder -rezepte** ein.

**Wichtig:** Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

## Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Gepäckversicherung / Gepäckzusatzversicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

**Wichtig:** Fluggesellschaften und Bahnen stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei AGA einreichen müssen.

**Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

## Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung denken?

**(Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung)**

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizeiprotokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie AGA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.